

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

an der Hochschule Rhein-Waal

vom 17.01.2020

(Amtliche Bekanntmachung 8/2020)

in der Fassung der

Ersten Änderungssatzung

vom 14.04.2021

(Amtliche Bekanntmachung 30/2021)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

§ 3 Studienvoraussetzungen

§ 4 Vorpraktikum

§ 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

§ 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen

§ 7 Praxissemester/Auslandsstudiensemester

§ 8 Umfang und Form der Bachelorarbeit

§ 9 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

§ 10 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 11 Verleihung des Bachelorgrades

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlagen Studienverlaufspläne

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal (RPO). Sie regelt das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang).

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen.
- (3) Bei Absolvieren eines Praxissemesters gemäß § 7 und fachlicher und persönlicher Eignung wird mit dem Bachelorzeugnis auch die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. als Kindheitspädagoge gemäß §1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, SobAG NRW) vom 05.05.2015 (GV.NRW.2015 S. 441) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen deutschen Sprachtest in Form von:
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II
 - Goethe-Zertifikat B2
 - telc Deutsch B2
 - ÖSD-Mittelstufe Deutsch/B2
 - TestDaF Stufe 3
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1 (DSH-1)
 - Europa-Zertifikat B2

- (4) Von einem Zertifikatsnachweis wird abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung Deutschkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen.

§ 4

Vorpraktikum

Das Vorpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einer Institution, einer Einrichtung, einer Behörde oder einer Organisation abgeleistet werden und mit erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Fragen vertraut machen.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 123 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte (CP) zugeordnet.
- (3) Modulveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen erfolgen in der Sprache des Studiengangs.
- (4) (entfällt)
- (5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss können im Wahlpflichtbereich insgesamt 5 CP abweichend vom Wahlpflichtkatalog aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden. Die Zustimmung wird erteilt, sofern die gewählten Module inhaltlich dem Schwerpunkt des Wahlpflichtkatalogs entsprechen oder eine adäquate Ergänzung darstellen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das über die Homepage der Hochschule Rhein-Waal öffentlich zugänglich ist.
- (6) Für ein erfolgreiches Lernen der im Modul KP 3 6517, Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik, vermittelten Inhalte und Kompetenzen sind die in der Allgemeinen und Kognitiven Psychologie, KP 2 6511, erworbenen Kenntnisse unerlässlich. Daher ist die Zulassung zu KP 3 6517 erst nach bestandener Prüfung in KP 2 6511 möglich. Ebenso setzt die Zulassung zu KP 4 6521, Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik II, den erfolgreichen Abschluss von KP 3 6516, Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik I, voraus, da Inhalte und praktische Fertigkeiten unmittelbar aufeinander aufbauen.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).

- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Praxissemester/Auslandsstudiensemester

- (1) Das Praxissemester im Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. muss den Vorgaben der jeweils gültigen Praktikumsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. entsprechen.
- (2) Das Praxissemester im Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. umfasst, in Ergänzung zu § 5 Abs. 3 RPO, einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 100 Arbeitstagen, der in der Regel ohne Teilung zu absolvieren ist. Für Studierende mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erziehers kann der Zeitraum auf 50 Arbeitstage reduziert werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag.
- (3) Gemäß § 21 Abs. 6 RPO erkennt die Betreuungsprofessorin oder der Betreuungsprofessor die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studierenden die in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegten Aufgaben und Prüfungsleistungen zufriedenstellend absolviert haben.
- (4) Wird anstelle des Praxissemesters ein Auslandsstudiensemester gemäß § 22 RPO absolviert, ist eine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge gemäß § 2 Abs. 3 nicht möglich. Bei einem Auslandsstudiensemester sind mindestens 20 der zu erwerbenden 30 Kreditpunkte (CP) an der gastgebenden Hochschule zu erbringen.

§ 8

Umfang und Form der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 9

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) haben die Studierenden den Erwerb von 175 Kreditpunkten (CP) vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) haben die Studierenden den Erwerb von 207 Kreditpunkten (CP) vorzuweisen.

§ 10

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte (CP) zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte (CP) zuerkannt.

§ 11

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2021/22 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 17.01.2020 (Amtliche Bekanntmachung 8/2020) bis zum 28.02.2027 beenden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 17.01.2020 (Amtliche Bekanntmachung 8/2020) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2020/21 das Studium aufgenommen haben und das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen, können im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 Absatz 5 Veranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein Waal über die Grenzen von 5 CP belegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 02.07.2021 in Kraft getreten.

Nr. No.	Module	Modulvoraussetzungen Module Requirements	CH	Typ					Ex	CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WSS5	SS6	WS7
				V	S	Ü	Pra	Pro									
KP 1 6501	Einführung in die Kindheitspädagogik Introduction to Early Childhood Education		4	2	2				P	5	5						
KP 1 6502	Didaktik I: Grundlagen der Didaktik und Inklusion Didactics I: Basics of Didactics and Inclusion		4	2		2			T	5	5						
KP 1 6503	Grundlagen der Rechtswissenschaften Basics of Law		4	4					P	5	5						
KP 1 6504	Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation Scientific Methods and Communication		4	2		2			T	5	5						
KP 1 6505	Medizin und Gesundheit im Kindesalter Medicine and Health in Infancy		4	4					P	5	5						
KP 1 6506	Bildungspolitik und Bildungsinstitutionen Educational Policy and Educational Institutions		4	3	1				P	5	5						
KP 2 6507	Bildungsbereich 1: Ästhetische Bildung Key Learning Area 1: Aesthetic Education		4	2	2				P	5		5					
KP 2 6508	Didaktik II: Beobachtung und Dokumentation frühkindlicher Bildungsprozesse Didactics II: Observation and Documentation in Processes of Early Childhood Education		4	2		2			P	5		5					
KP 2 6509	Bildungsbereich 2: Kommunikation, Sprache und Literacy Key Learning Area 2: Communication, Language and Literacy		4	2		2			P	5		5					
KP 2 6510	Bildungsbereich 3: Gesundheitsförderung im Kindesalter Key Learning Area 3: Health Promotion in Infancy		4	3	1				P	5		5					
KP 2 6511	Allgemeine und Kognitive Psychologie General and Cognitive Psychology		4	3	1				P	5		5					
KP 2 6512	Sozialpolitische und betriebswirtschaftliche Grundlagen Basics of Social Politics and Business Administration		4	4					P	5		5					
KP 3 6513	Familienpädagogik und Pädagogische Beratung Family Pedagogics and Pedagogical Counselling		4	3	1				P	5			5				
KP 3 6514	Bildungsbereich 4: Frühe naturwissenschaftliche und mathematische Bildung Key Learning Area 4: Natural Sciences and Mathematics in Early Childhood Education		4	2	2				P	5		5					
KP 3 6515	Kindertopik und Kinderrechte Early Childhood Policy and Rights of Children		4	4					P	5		5					
KP 3 6516	Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik I Research Methods of Childhood Education I		4	2		2			T	5		5					
KP 3 6517	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik Developmental Psychology and Pedagogical Diagnostics of Development	KP 2 6511	4	3	1				P	5		5					
KP 3 6518	Praxisprojekt Practical Project		3	1				2	T	5		5					
KP 4 6519	Ethik und Profession Ethics and Professional Development		4	2	2				P	5				5			
KP 4 6520	Gender und Diversity Gender and Diversity		4	2	2				P	5				5			
KP 4 6521	Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik II Research Methods of Childhood Education II	KP 3 6516	4	2		2			P	5				5			
KP 4 6522	Bildungsbereich 5: Medienpädagogik Key Learning Area 5: Media Literacy in Early Childhood Education		4	2	2				P	5				5			
KP 5 6523	Philosophie des Lernens Philosophy of Education		4	2	2				P	5					5		
KP 5 6524	Krippenpädagogik und Bildungsübergänge Creche Education and Educational Transitions		4	3	1				P	5				5			
KP 5 6525	Bildungsnetzwerke Educational Networks		4	2		2			T	5				5			
KP 5 6526	Praxisprojekt Practical Project		3	1				2	T	5				5			
	Wahlpflichtfächer* Elective Subjects*		16	16					P	20	20			10	10		
KP 6 6037	Praxissemester oder Auslandsstudiensemester Internship or Semester Abroad								T	30						30	
KP 7 6527	Praxisreflexion Reflection of Practical Experiences		2					2	T	5							5
KP 7 6528	Workshop: Forschung in der Kindheitspädagogik Workshop: Research in Childhood Education		2					2	P	5							5
KP 7 6529	Angewandte Forschung in der Kindheitspädagogik Applied Research in Childhood Education		1					1	T	5							5
KP 7 6041	Bachelorarbeit Bachelor Thesis								P	12							12
KP 7 6042	Kolloquium Colloquium								P	3							3
	Gesamt Total		123	80	20	14	0	9		210	50	30	30	30	30	30	30

CH	gesamt	123	24	24	23	24	23	0	5
CP	gesamt	210	30	30	30	30	30	30	30

Wahlpflichtkatalog**

	Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term)	CH	Ex	CP
KP 4 6530	Bildungsprozesse in der Natur Forms of Learning in Nature	4	P	5
KP 4 6531	Neuropsychologie und Traumpädagogik Neuropsychology and Trauma Pedagogy	4	P	5
KP 4 6532	Beratung in pädagogischen Kontexten Counselling in Educational Settings	4	P	5
KP 4 6533	Qualität und Personalmanagement Quality and Human Resource Management	4	P	5
KP 4 6534	Bildungsorte und sozialpädagogische Hilfen Places of Learning and Development and Socio-educational Support	4	P	5

	Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term)	CH	Ex	CP
KP 5 6536	Cultural Literacy	4	P	5
KP 5 6537	Früheste Kindheit Earliest Childhood	4	P	5
KP 5 6538	Bewegung und Gesundheit im Kindesalter Physical Activity and Health in Infancy	4	P	5
KP 5 6539	Sprachförderung Promotion of Language Development	4	P	5
KP 5 6540	Gerechtigkeit in Bildungsprozessen Justice in Education	4	P	5

	Wahlpflichtkatalog (Winter- und Sommersemester) List of Elective Subjects (Winter and Summer Term)	CH	Ex	CP
KP 4 6036 / KP 5 6036	Fremdsprache Foreign Language	4	P	5

Abkürzungen/ Abbreviations

Ex	Art der Prüfung, Type of Examination
CH	Semesterwochenstunden, Contact Hours per Week
WS	Wintersemester, Winter Term
SS	Sommersemester, Summer Term
CP	Kreditpunkte, Credit Points (= ECTS-points)
V	Vorlesung, Lecture
SS	Seminar, Seminar
Ü	Übung, Exercise
Pra	Praktikum, Practical Training
Pro	Projekt, Project
P	Prüfung, Examination
T	Testat, Certificate